

Mit diesem Wunsche verbindet das Polizeiamt die Bitte, der Schutzmannschaft bei Ermittlung und Ergreifung von Bettlern möglichst behülflich zu sein, insbesondere aber auch solche Fälle anher zur Anzeige zu bringen, in denen hier wohnhafte Personen das Betteln durch Absendung von Briefen etc. oder sonst auf andere Weise zu betreiben pflegen. Bef. d. Pol.-Amts v. 6. Febr. 1886.

194a. Infolge des öfter wahrzunehmenden Nüchterns im Freien seitens der Obdachlosen, Bettler, Landstreicher etc. hat sich das Polizeiamt mit Rücksicht auf die hieraus entstehende Gefährdung der Sittlichkeit und der öffentlichen Sicherheit veranlaßt gesehen, das Nüchtern im Freien, z. B. in Stroh- und Getreideseimen, Wäldern etc., sowie das Einschleichen in unbewohnte Gebäude, Ziegeleien, Schuppen etc., unter Androhung einer Haftstrafe bis zu 14 Tagen für jeden Zuwiderhandlungsfall ausdrücklich zu untersagen. Bef. v. 31. März 1886.

195. Wohnungsordnung für die Stadt Chemnitz, vom 30. März 1906, genehmigt vom königlichen Ministerium des Inneren unter dem 6. Mai 1906.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zweck und Geltungsbereich.

Die Wohnungsordnung regelt im Interesse der Gesundheit und Sittlichkeit die Beschaffenheit und Benutzung aller innerhalb der Stadt Chemnitz gelegenen Wohn-, Schlaf-, Küchen- und Arbeitsräume, die dem regelmäßigen und dauernden Aufenthalte von Menschen tatsächlich dienen. Zu den Arbeitsräumen zählen insbesondere auch Verkaufsstätten.

Auf die Leistung von Militärquartier im Frieden oder Kriege findet die Wohnungsordnung keine Anwendung, auf Fabrikanlagen und nach § 33 der Gewerbeordnung besonderer Erlaubnis bedürftige Unternehmungen nur insoweit, als diese nicht allgemein oder im Einzelfalle weitergehenden Bestimmungen unterliegen.

§ 2. Sonderfälle.

1. In Fällen, in denen die Anwendung der Wohnungsordnung Härten oder Unbilligkeiten mit sich bringen würde, insbesondere wenn Räume nur auf kürzere Zeit zum vorübergehenden Aufenthalte von Menschen, zum Beispiel zur Unterbringung auf Zeit beschäftigter Arbeiter, benutzt werden sollen, oder wenn sonst rechtfertigende Gründe vorliegen, kann der Rat nach Gehör des Ausschusses für das Wohnungsamt, soweit es sich aber um bauliche Herstellungen handelt, nach Gehör des Baupolizeiausschusses Ausnahmen von einzelnen Vorschriften der Wohnungsordnung bewilligen.

2. Läßt die Benutzung von Räumen, welche der Wohnungsordnung an sich entsprechen, im Einzelfalle Nachteile für die Gesundheit oder Sittlichkeit befürchten, so kann der Rat nach Gehör des Ausschusses für das Wohnungsamt die fernere Benutzung durch Einzelverfügung an besondere Bedingungen knüpfen oder auch völlig untersagen.

II. Beschaffenheit und Benutzung der Wohnungen.

§ 3. Beschaffenheit der selbständigen Wohnungen und ihres Zubehörs.

1. In ein Geschosß dürfen mehr als drei selbständige Wohnungen nicht eingebaut werden. Ausnahmen können gestattet werden:

a. bei Eckgebäuden;

b. bei solchen Grundstücken, deren Frontlänge sich durch eine andere Einteilung nicht verringern und deshalb den Einbau von mehr als drei Wohnungen geboten erscheinen läßt;

c. bei Gebäuden, welche mehrere von einander getrennte Treppenhäuser und Zugänge besitzen.

Für einzelne Baugelände kann durch die Bauplanungspläne eine geringere Anzahl von Wohnungen als drei für jedes Geschosß vorgeschrieben werden.

2. Jede selbständige Wohnung muß von den angrenzenden Wohnungen durch mindestens $\frac{1}{2}$ Steinstarke Wände ohne Öffnung abgetrennt sein und eigenen abschließbaren Zugang haben.

3. Wohnungen, die der gemeinschaftlichen Haushaltung von mehr als zwei Personen dienen sollen, sog. Familienwohnungen, sollen zusammenhängend wenigstens aus einem heizbaren Wohnraume und einem Schlafräume von zusammen 30 qm Grundfläche und, dafern die Haushaltung aus mehr als drei Erwachsenen (d. h. Personen über 14 Jahre) gebildet wird, auch aus Küche oder einem weiteren zum Wohnen oder Schlafen geeigneten Raume bestehen.

Einzelne heizbare Zimmer dürfen als selbständige Wohnungen eingerichtet, aber nur für die gemeinschaftliche Haushaltung von höchstens zwei Personen benutzt werden.

Jede selbständige Wohnung muß einen abgesonderten Kellerraum und eigenen Bodenraum, sowie eigenen Abort besitzen; für einzelne Zimmer kann die Mitbenutzung eines zu einer anderen Wohnung oder zu einem Arbeitsraume gehörigen Abortes nachgelassen werden.

Der Abort soll möglichst im gleichen Geschosse mit der Wohnung, keinesfalls aber weiter als $\frac{1}{2}$ Geschosß darüber oder darunter liegen. Jeder Abortraum muß mit genügend großem, unmittelbar ins Freie führenden und leicht zu öffnenden Fenster versehen sein.

4. Für Miethäuser mit mehr als zwei Familienwohnungen ist in oder neben dem Hause eine besondere Waschküche mit Kessel und Feuerungsanlage einzurichten. Im Kellergeschosse darf diese Waschküche nur untergebracht werden, wenn sie lediglich für die Hauswohnungen bestimmt und die Errichtung eines Waschhauses unmittelbar hinter dem Wohngebäude nach Gestaltung der einzelnen Baustelle oder Bauplanung untunlich ist; sie muß in diesem Falle mindestens 2,50 m im Lichten hoch und so angelegt sein, daß jederzeit genügender Luftzutritt und -abzug stattfinden kann. Hinter den Wohngebäuden errichtete Waschküchen können bis zur Hälfte ihrer lichten Höhe (§§ 4, 1; 19) in das umgebende Erdreich eingesenkt werden.

Im Keller- oder im Erdgeschosse gelegene Waschküchen müssen von außen Zugang haben, von den übrigen Keller- und Erdgeschosßräumen durch massive Wände ohne Öffnung abgetrennt sein und dürfen auf Vorderland nur an der Rückseite der Gebäude untergebracht werden.

5. Die Hofflächen, soweit sie nicht zu Gartenanlagen verwendet werden, und alle Zugänge zu den Gebäuden sind mit geeignetem Materiale zu befestigen und zu entwässern.

§ 4. Beschaffenheit der Wohn-, Schlaf- und Küchenräume.

1. Alle Wohn-, Schlaf- und Küchenräume müssen hinlänglich groß, hell, lustig und trocken sein und